

rungen (z. B. dichte Abwassersammelbehälter mit doppelten Zuleitungen) eine Gefährdung des Grundwassers sicher und dauerhaft verhindert wird.

In dem **Fassungsbereich (Zone I)** sind jegliche Nutzungen ausgeschlossen und die Unversehrtheit der belebten Bodenschicht ist zu garantieren (JAHN 2000).

Wasserschutzgebiete in Berlin

Die Ausdehnung und Ausbildung der Wasserschutzgebiete ist in Berlin unterschiedlich, da sie sich historisch nach der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlage entwickelt haben (Abb. 4.3-3). Nach älteren Bestimmungen mit noch festen Abständen wurden die Schutzgebiete für die Wasserwerke Riemeisterfenn im Jahr 1946, Kladow 1975, Tiefwerder 1978 und Beelitzhof 1987 festgelegt. Das nach neueren Erkenntnissen entwickelte Isochronen-

konzept wurde dann erst für die Schutzgebiete der Wasserwerke Tegel und Jungfernheide im Jahr 1995, Buch, Friedrichshagen, Johannisthal, Altglienicke, Wuhlheide und Kaulsdorf in 1999 sowie Spandau in 2005 angewandt.

In Berlin sind mit Stand Mitte 2006 rund **273 km²** als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Im Verhältnis zur gesamten Stadtfläche von rund **890 km²** bedeutet das: Rund **31 %** des Stadtgebietes sind mit Ver- und Geboten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung belegt, ohne dass das urbane Leben zum Erliegen kommt.

Das Wasserschutzgebiet des Berliner Wasserwerkes Friedrichshagen liegt dabei z. T. auch auf Brandenburger Gebiet, während die Schutzgebiete der Brandenburger Wasserwerke Erkner (aus dem Jahr 2000), Eichwalde und Staaken (jeweils aus 2001) in das Berliner Stadtgebiet reichen.

4.4 Gewässeraufsicht und Überwachung von Baumaßnahmen

Die Gewässeraufsicht umfasst die Kontrolle der natürlichen Gewässer. Dazu gehört die reguläre Zustandskontrolle, aber auch die Anordnung von Maßnahmen bei akuten Störungen (Abb. 4.4-1). Dies sind zum Beispiel Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, sonstige Verschmutzung und auch eine Behinderung des Gewässerabflusses durch umgestürzte Gehölze. Die Gewässeraufsicht umfasst darüber hinaus die Untersuchung physikalisch-chemischer, hydrobiologischer und mikrobiologischer Parameter der Gewässer.

Es ist die Aufgabe der Wasserbehörde, den Zustand und die Benutzung der Gewässer und der Wasserschutzgebiete zu überwachen und zu prüfen, ob für eine Benutzung des Gewässers



Abb. 4.4-1 Grundwassergefährdung durch Baumaßnahmen

überhaupt eine Zulassung erteilt worden ist. Sie kontrolliert darüber hinaus die Einhaltung der mit der Zulassung von Vorhaben erteilten Auflagen während des Baus bzw. der Nutzung und sorgt damit dafür, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Überwachung erstreckt sich auf die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind.

Die Überwachung dient ebenso der Beurteilung, ob nachträgliche Anordnungen erforderlich werden oder die zugelassene Benutzung wegen Nichtinanspruchnahme zu widerrufen ist.

Im Rahmen der Duldungspflicht haben Gewässerbenutzer und Antragsteller nach vorheriger Unterrichtung das Betreten von Betriebsgrundstücken, Betriebsräumen, Wohnräumen, sons-

tigen Grundstücken und Anlagen zu gestatten. Sofern eine Verletzung der Vorschriften oder des Inhalts einer Zulassung festgestellt wird, wird die Wasserbehörde deren Einhaltung oder die Einstellung des Vorhabens fordern.

Besondere Schwerpunkte der Gewässeraufsicht bilden Baumaßnahmen im Grundwasser mit Grundwasserabsenkungen, das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, Brunnenbauarbeiten, Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sowie die Errichtung von Erdwärmeanlagen.

4.5 Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und der Schutz des Grundwassers

Gemeinsame Bestimmungen für Oberflächengewässer und Grundwasser

Allgemeines

Die Richtlinie 2000/60/EG, mit vollständigem Namen „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, kurz Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), stellt die Europäische Gewässerschutzpolitik auf ein neues Fundament.

Von der Richtlinie sind alle Oberflächengewässer (Binnen-, Übergangs- und Küstengewässer) und das Grundwasser der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft betroffen. Einer der wesentlichen Grundgedanken der neuen Richtlinie ist, dass die Gewässer unabhängig von politischen und administrativen Grenzen innerhalb ihrer Flusseinzugsgebiete bewirtschaftet werden sollen.

Ein solches Einzugsgebiet umfasst dabei die gesamte Landfläche, deren Oberflächenabfluss über Ströme, Flüsse und Seen dem Meer zufließt. Als weitere, neuartige wasserwirtschaftliche Planungseinheiten sieht die Richtlinie so genannte Flussgebietseinheiten vor, die aus einem bzw. mehreren Einzugsgebieten gebildet werden können. Während Einzugsgebiete folglich ausschließlich nach Maßgabe natürlicher Landschaftsmerkmale gebildet werden, sind Flussgebietseinheiten planerische Größen, die zum Zwecke der besseren Umsetzbarkeit der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten bestimmt werden. In der Regel entsprechen diese jedoch den Flusseinzugsgebieten. In Deutschland wurden 10 Flussgebietseinheiten bestimmt (Abb. 4.5-1). Eine komplette Flussgebietseinheit ist für eine Untersuchung der Gewässerqua-